

Vor 25 Jahren: „Wesseling ist wieder selbständig“

Klares Nein zu Köln
Wesseling will selbständig bleiben

Porz und Wesseling sollen nach Köln

Köln bittet zur Kasse
Jetzt geht es nur noch um die Existenz

Rund 80 Prozent gegen Köln 53
Wesseling wehrt sich verzweifelt

Wesseling verhandelt mit Köln

Wesselinger klagen ohne viel Hoffnung

In Wesseling wächst die Hoffnung wieder

Das Band war dem Gericht zu locker

Erftkreis will Wesseling haben

Wesseling stellt Freibier bereit
Samstag fällt das Urteil in Münster — Viele im südlichen Vorort glauben an Selbständigkeit

Großer Jubel in Wesseling

In Münster wird heute morgen über die Zukunft entschieden

Wesseling hält den Atem an
Triumphmarsch oder Trauerzug

Nikolaustag 1975

Vor Freude flossen Tränen
Wesselinger feierten Selbständigkeit

Die Urteilsverkündung in Münster geriet zum Wesselinger Volksfest
Riesenfreude im Gericht — Ehrenplakette für den Anwalt

Jubel in Wesseling
Endlich wieder frei

Sämtliche Glocken läuteten zum Sieg
Wesselinger feierten die neue Freiheit

Am Wochenende neue Gerüchte über Selbständigkeit Wesseling's



Ein besonderer Dank gilt den Herren Wolfgang Drösser und Albert Esser für ihre freundliche Unterstützung bei der Erstellung der vorliegenden Broschüre.

Herausgeber: Stadt Wesseling – Der Bürgermeister –
Stadtarchiv
Mit finanzieller Unterstützung der Kulturstiftung der Kreissparkasse
Köln.

Redaktion: Martina Zech, Andrea Dallaser
Satz und Druck: Nebeldruck, Wesseling, 12 / 2000
Auflage: 5.000



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor 25 Jahren – genau am Nikolaustag des Jahres 1975 – entschied das Landesverfassungsgericht in Münster, dass die Eingemeindung der Stadt Wesseling nach Köln verfassungswidrig sei. Dieses Urteil gab der Stadt am Rhein die Freiheit wieder.

Dass das Verfassungsgericht für Wesseling entscheiden würde, damit hatten viele Menschen in dieser Stadt schon nicht mehr gerechnet. Es ist denn auch eine hervorragende Errungenschaft unserer rechtsstaatlichen Demokratie, dass wir eine unabhängige Rechtsprechung haben, die den Bürger vor der Willkür der Parlamente schützt. Die Wesselinger hatten schließlich bei einem Volksbegehren im Februar 1974 mit 84 Prozent gegen eine Eingemeindung nach Köln votiert. Dies beeindruckte weder den Landtag noch die Landesregierung, wohl aber die Richter.

Der 6. Dezember 1975 – es war ein Tag der Freude. Alle waren froh, „den Spuk überwunden zu haben“, wie es der ehemalige Bürgermeister Martin Reglin formulierte.

Wie wäre wohl die Entwicklung Wesselings verlaufen, wenn die Stadt immer noch zu Köln gehören würde? Zu Recht können wir heute sagen: Im Vergleich mit den eingegliederten Gemeinden – wie zum Beispiel Porz und Lövenich – schneidet Wesseling sehr viel besser ab. Bürgernähe und Selbstverwaltung sind in der Stadt am Rhein keine abstrakten Begriffe, sondern lebendige Praxis. Es ist schon ein Unterschied, in eigener Zuständigkeit entscheiden zu können oder den Beschlüssen anonymer Gremien einer Millionenstadt – wie es Köln damals für die Zeit mit Wesseling war – ausgeliefert zu sein.

Die vorliegende Broschüre dokumentiert eindrucksvoll die damalige Zeit: der vergebliche Kampf gegen die Eingemeindung, die Freude über das Wiedererlangen der Selbständigkeit.

Mein besonderer Dank gilt der Kulturstiftung der Kreissparkasse Köln, die durch ihre Unterstützung die Herausgabe dieser Broschüre ermöglicht hat.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen.

Ihr

Günter Ditgens
Bürgermeister

Vor 25 Jahren: „Wesseling ist wieder selbständig“

Am Nikolaustag des Jahres 1975 sangen über 10.000 Menschen auf dem Wesselinger Rathausplatz „So ein Tag, so wunderschön wie heute“. Der Grund war der Spruch der Verfassungsrichter in Münster von diesem Tag, wonach Wesseling wieder aus Köln ausgemeindet und selbständig werden sollte. An diese Ereignisse zu erinnern, die nun schon historischen Abläufe von der Stadtwerdung bis zum Wiedererlangen der Selbständigkeit in Text und Bild in Form eines Überblicks zu dokumentieren, ist Ziel des vorliegenden Beitrags.

Wesseling wird „Stadt“

Zur Charakterisierung der Nachkriegsgeschichte von Wesseling ist der Begriff *Expansion* wohl der zutreffendste. Die Bevölkerungszahl (bezogen auf das heutige Gebiet der Stadt Wesseling) verdoppelte sich nahezu von rund 8.000 im Jahre 1935 auf über 15.000 im Jahre 1950. Bis 1970 stieg die Zahl der Wesselinger Einwohner weiter auf rund 26.000 an. Diesem Zuwachs der Bevölkerung entsprach eine rege Bautätigkeit im Wohnungsbau, so daß die Expansion deutlich sichtbar wurde. Hinzu kam der für Wesseling so wichtige und charakteristische Ausbau der Industrie, hier vor allem der chemischen und petrochemischen Industrie. Bereits in der Vorkriegszeit bestehende Unternehmen expandierten (UK, heute DEA), neue Werke, insbesondere die Rheinischen Olefinwerke (ROW, heutige Basell) und die Degussa, entstanden. Die augenscheinliche Wirtschaftskraft und die damit verbundenen finanziellen Möglichkeiten brachten Wesseling bald in den Ruf, das „reichste Dorf der Republik“ zu sein.

So war es möglich, die Infrastruktur auszubauen. In den Bereichen Schulbauten und Sportstätten wurde vieles erreicht. Schließlich wurde auch der Bau eines neuen Rathauses in Angriff genommen, denn das alte Rathaus, dessen Kern von 1912 stammt, war für die wachsende Verwaltung, deren Aufgaben zunahmen, zu klein geworden. In dieser Situation beschloß am 20. August 1968 der Gemeinderat von Wesseling beim „Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ‘Stadt’ zu stellen.“ Man war der Meinung, die erforderlichen Voraussetzungen seien erfüllt, „da die Gemeinde Wesseling nach Struktur, Siedlungsform, Gebietsumfang, Einwohnerzahl und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmale tatsächlich städtisches Gepräge hat.“ (Sitzungsprotokoll)

Im Innenministerium war man allerdings nicht der Meinung, daß Wesseling schon alle Bedingungen erfüllt habe. Der Regierungspräsident teilte in einem Schreiben vom 24.4.69 mit, daß der Wesselinger Antrag so lange zurückgestellt würde, „bis die Gemeinde bei der beabsichtigten Sanierung des Ortskerns Fortschritte gemacht hat.“ An diesen Sanierungsmaßnahmen wurde in den folgenden Jahren mit großem Einsatz gearbeitet. Aus der Bilanz, die der damalige Bürgermeister Martin Reglin in der Sitzung des Rates vom 17.12.1974 über die Arbeit des Rates in den Jahren 1969 bis 1974 zog, ist ersicht-

lich, welche Investitionen Wesseling in Infrastruktur und Baumaßnahmen getätigt hatte. In diesen Jahren wurden Haushaltspläne mit einem Gesamtumfang von rund 432 Millionen DM verwirklicht. Davon wurde vor allem in folgende Objekte investiert: das neue Rathaus, das Schulzentrum, Sportanlagen und Schwimmbäder, die neue Feuerwache, zwei Parkhäuser sowie Straßen- und Kanalbau. Mit dem Bau des Ostbasars und der Fußgängerzone war begonnen worden. Die Karstadt AG hatte ein Kaufhaus gebaut, und die Kreissparkasse einen repräsentativen Neubau an der Bahnhofstraße errichtet.

Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen waren die gestellten Bedingungen erfüllt. Dem zweiten Antrag der Gemeinde Wesseling vom November 1971 wurde daher stattgegeben. Am 3.10.1972 beschloß die Landesregierung, der Gemeinde Wesseling das Recht zu verleihen, die Bezeichnung *Stadt* zu führen. Zur Begründung hieß es in der Verleihungsurkunde:

“Die Gemeinde Wesseling im Kreis Köln hat sich nach einer langen und abwechslungsreichen Geschichte in den letzten Jahrzehnten zu einem beachtlichen und bekannten Industrieort entwickelt. Soziale und kulturelle Einrichtungen, im Bemühen um das Wohl aller Einwohner geschaffen, geben der Gemeinde städtisches Gepräge und legen zugleich Zeugnis ab von dem Gemeinsinn und der Aufgeschlossenheit ihrer Bürger.“

Am 23.11.1972 überreichte der nordrhein-westfälische Innenminister Willi Weyer dem damaligen Wesselinger Bürgermeister Hans Mock in einem Festakt die Urkunde. Am gleichen Tag wurde das neue Rathaus offiziell seiner Bestimmung übergeben und Franz Durant, der seit diesem Tage „Stadt“-Direktor war, erhielt den neuen Rathausschlüssel. Neben diesen offiziellen Feierlichkeiten folgten in den nächsten Tagen Veranstaltungen für die Bevölkerung: Ein Feuerwerk wurde entzündet, bunte Abende mit Tanz fanden ebenso statt wie ein Kinderfest und eine Stadtwerdungsfeier für Jugendliche. So konnten alle Altersgruppen mitfeiern.



Am 3.6.1971 wird der Grundstein für das neue Rathaus gelegt.
Foto: Sammlung Stadtarchiv Wesseling



Die Übergabe des Schlüssels des neuen Rathauses durch Bürgermeister Hans Mock an den Hausherren Stadtdirektor Franz Durant am 23.11.1972.
Foto: Weingarten, Sammlung Stadtarchiv Wesseling



Die Umgestaltung des Ortskerns mit dem neuen Rathaus

Foto: Sammlung Stadtarchiv Wesseling



Das neue Schulzentrum

Foto aus: Wesseling am Rhein. Strukturen und Reflexe einer jungen Stadt, 1973



Wesseling wird Stadt. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Willi Weyer, überreicht die Urkunde am 23.11.1972.

Foto: Sammlung Stadtarchiv Wesseling



Der Innenminister trägt sich als erster in das Goldene Buch der „Stadt“ ein.
Foto: Sammlung Stadtarchiv Wesseling



Wesseling wird Stadt: Die Urkunde
Foto: Sammlung Stadtarchiv Wesseling



Wesseling wird Stadt

Veranstaltungskalender:

Freitag, den 24. November 1972, 20.00 Uhr - Sporthalle Wesseling

»Bunter Abend«

mit anschl. TANZ bis 2.00 Uhr

Ausführende:

Tanz- und Show-Kapelle Joe Brix
bekannt durch den WDR

Alex Sommer
Conferencier und Solist aus Berlin

Renate Kern
Schlagerstar

Menno Grondсma
Internationaler Cabarettist und Parodist aus Holland

Die vier Cherry's
Musical-Clowns mit dem kleinsten Clown der Welt

Samstag, den 25. November 1972, 20.00 Uhr - Sporthalle Wesseling

»Bunter Abend«

mit anschl. TANZ bis 2.00 Uhr

Ausführende:

Tanz- und Show-Kapelle Joe Brix
bekannt durch den WDR

Alex Sommer
Conferencier und Solist aus Berlin

Margit Schramm
bekannt durch Bühne, Funk und Film

Menno Grondсma
Internationaler Cabarettist und Parodist aus Holland

Axo & Axo jr.
Internationale Musical-Clowns

(Programmgestaltung: Gastspieldirektion Kurt Ludes)

Die Eintrittskarten für beide Veranstaltungen werden ausgegeben ab Freitag, dem 17. Nov. 1972 beim Kultur- und Sportamt der Gemeinde Wesseling (altes Rathaus 1. Etage) gegen Entrichtung einer Schutzgebühr. Die Schutzgebühr beträgt für Saalplätze DM 2.-, Tribünenplätze DM 1.-. Telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Samstag, 25. Nov. 1972, 18.00 Uhr: Großfeuerwerk am Rhein

Montag, den 27. November 1972, 14.30-16.30 Uhr - Sporthalle Wesseling

»Kinderfest«

für Kinder im Alter von 6-11 Jahren

Im Programm:

Spiele für Kinder
Musical-Clowns
Heitere Zauberszenen
Nachwuchswettbewerb für Sängerinnen und Sänger

Musikalische Umrahmung durch das Tanzorchester der Jugendmusikschule Hürth
Gestaltung: Paul Bernheim - Helaz Mauel

Montag, den 27. November 1972, 17.30-19.30 Uhr - Sporthalle Wesseling

„Stadtwerdungsfeier für Jugendliche“

Alter 12 - 16 Jahre

Im Programm:

Quiz
Musical-Clowns
Heitere Zauberszenen
Tanzeinlagen

Musikalische Umrahmung durch das Tanzorchester der Jugendmusikschule Hürth
Gestaltung: Paul Bernheim - Helaz Mauel

Die Eintrittskarten für beide Veranstaltungen werden ausgegeben ab Freitag, dem 17. Nov. 1972 beim Kultur- und Sportamt Wesseling (altes Rathaus 1. Etage) gegen Entrichtung einer Schutzgebühr von DM 0.50 je Karte. Telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. - Erwachsene haben zu den Kinder- und Jugendveranstaltungen keinen Zutritt.

Freitag, den 24. und Samstag, den 25. November 1972 jeweils von 20.00 - 2.00 Uhr

Unterhaltungsabende im »Ratskeller« (Rathaus)

Ausführende: Kapelle „Die Rhodos“

Edith Gerling - Karin Reuschen
Heinz Mauel - Paul Bernheim

Gesang
Unterhaltungsbeiträge

Die Feiern anlässlich der Stadtwerdung
Plakat: Sammlung Stadtarchiv Wesseling

Das Ringen um die Selbständigkeit

Die Freude über die Stadtwerdung wurde bald von der Sorge abgelöst, daß Wesseling im Rahmen der kommunalen Neugliederung nach Köln eingemeindet werden könnte. Denn entgegen den Hoffnungen der Wesselinger hinderte auch die Stadtwerdung die Kölner nicht daran, Wesseling in ihre Eingemeindungspläne einzubeziehen.

Die Gebietsreform, die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1966 bis 1974 durchgeführt wurde und in deren Folge sich die Anzahl der Kreise, der Städte und kreisangehörigen Kommunen zugunsten größerer Zusammenschlüsse drastisch reduzierte, betraf auch Wesseling. Einerseits profitierte Wesseling davon, wie im Falle der Eingemeindung Urfelds im Jahre 1969. Andererseits war Wesseling ebenfalls in seiner Selbständigkeit bedroht. Um die Wesselinger Position gegenüber Köln zu stärken, fanden Verhandlungen mit Brühl über einen möglichen Zusammenschluß statt, in die auch Rodenkirchen einzogen wurde. Nachdem die Gespräche mit Brühl nicht zu konkreten Ergebnissen geführt hatten, wurde mit Rodenkirchen weiter verhandelt. Die Neuordnungsvorschläge des nordrhein-westfälischen Innenministers machten aber alle diese Überlegungen hinfällig.

Der Vorschlag des Innenministers zur kommunalen Neugliederung vom März 1973 sah die Eingemeindung Wesselings nach Köln vor. Jedoch bestätigte der Innenminister gleichzeitig auch die Leistungsfähigkeit und die erfreuliche Entwicklung Wesselings. Deshalb sei alternativ auch die weitere Selbständigkeit erwogen worden. Im Oktober 1973 forderte der Kölner Rat entschieden die Eingemeindung der benachbarten Industriestadt.

In Wesseling war man nicht bereit, diesen Plänen ohne Gegenwehr zuzusehen. Der Rat der jungen Stadt, die Verwaltung und die Bürger, alle wollten eine selbständige Stadt Wesseling erhalten. So beschloß der Hauptausschuß in seiner Sitzung vom 15.1.1974 einstimmig die Gründung einer „Aktion Bürgerwille Wesseling“ und zugleich den Beitritt zur landesweiten „Aktion Bürgerwille e.V.“. Ziel der landesweiten Aktion war eine Änderung der Gemeindeordnung zugunsten einer Beteiligung der Bürger bei kommunalen Gebietsreformen. Den Vorsitz der Wesselinger Aktion übernahm Bürgermeister Martin Reglin (SPD), Stellvertreter wurden Peter Jansen (CDU) und Richard Schmieder (FDP). Alle Aufrufe der „Aktion Bürgerwille“ wurden gemeinsam von den Vertretern der Parteien im Wesselinger Rat unterzeichnet. Die Selbständigkeit Wesselings zu bewahren, war ein gemeinsames politisches Ziel.

In der Verwaltung wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet. Die Arbeitsgruppe „Bürgerwille Wesseling“ leitete der 1. Beigeordnete Reinhard Konda. Sie war für die Vorbereitung und Durchführung eines Volksbegehrens zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht beim Stadtdirektor lag. Die Arbeitsgruppe „Neugliederung“ leitete der Beigeordnete Ulfried Schwencke. Sie war mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zur Neugliederung sowie mit der Sammlung und Darstellung der Daten über Wesseling betraut.

Bürger, Industrie, Handel, Gewerbe und Vereine wurden zur Mitarbeit und Unterstützung aufgerufen. Die Unterstützung erfolgte von allen Angesprochenen in hohem Maße. Eine große Zahl von Vereinen, die Industrie, Privatleute und Betriebsräte riefen die Wesselinger Bürger zur Beteiligung am Bürgerbegehren auf oder unterstützten die Aktion auch finanziell. Bürgermeister Reglin selbst zeichnete Karikaturen, in denen er zur Beteiligung am Volksbegehren aufrief. Es war eine Bewegung, die quer durch alle Par-

teien, Alters- und Gesellschaftsgruppen ging. Die Wesselingen waren in großer Zahl mobilisiert.

Ein wesentliches Argument der „Aktion Bürgerwille“ für die Selbständigkeit Wesselings war, daß auch in Zukunft unter anderem die politischen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Angelegenheiten eigenverantwortlich in Wesseling entschieden werden sollten. Man hatte die Befürchtung, daß Wesselingen Belange in dem großen Kölner Stadtrat zu wenig berücksichtigt würden und Wesseling auf einen Vorort an der Peripherie der Millionenstadt reduziert würde. Allein das Zahlenverhältnis zwischen Wählern und gewählten Stadtverordneten spiegelt wider, daß der Bürgerwille dann weniger repräsentiert worden wäre. Während der Wesselingen Stadtrat 36 Mitglieder umfaßte, die von den Wesselingen Bürgern gewählt waren und sich um die Belange der Stadt kümmerten, war klar, daß im Kölner Rat nur wenige Wesselingen die Stimme in eigener Sache erheben können. Hinzu kam noch die Forderung nach einer bürgernahen Stadtverwaltung. Die Wesselingen wollten in amtlichen Angelegenheiten nicht den langen Weg nach Köln antreten müssen.

Ein weiteres wichtiges Argument gegen eine Eingemeindung nach Köln war der Kostenfaktor: „Die Großstadt Köln erhebt auf Teilgebieten das Siebenfache der in Wesseling üblichen Gebühren.“ (Handzettel der Aktion Bürgerwille, StAW) Während z.B. die Straßenreinigungsgebühren pro lfd. Meter in Wesseling bei 0,40 DM lagen, betrugen sie in Köln 3,90 DM; an Hundesteuer für einen Hund wurden in Wesseling 36,- DM erhoben und in Köln 60,- DM. Besonders krass waren die Unterschiede bei den Friedhofsgebühren: Während die Erdbestattung in einem Reihengrab in Wesseling 50,- DM für 30 Jahre betrug, stellte die Stadt Köln dafür 470,- DM in Rechnung bei einer Dauer von 15 Jahren und erhob zusätzlich eine Nutzungsgebühr von DM 280,-.

Mit dem Einsatz verschiedener Mittel informierte man die Wesselingen Bevölkerung über die Konsequenzen einer möglichen Eingemeindung nach Köln und versuchte, sie zur Teilnahme am Bürgerbegehren für ein selbständiges Wesseling zu mobilisieren. Informationsmaterial und Aufrufe zur Beteiligung am Bürgerbegehren wurden in großen Mengen erstellt und verteilt: 1.000 Plakate, Tausende von Aufklebern, 10.000 Ansteckplaketten mit der Aufschrift *Wesseling muß selbständig bleiben*, 5.000 Fähnchen, 10.000 Luftballons, 10 große Spruchbänder.

Die Abstimmung über das Bürgerbegehren erfolgte in der Zeit vom 13. bis zum 26. Februar 1974. Landesweit erreichte die „Aktion Bürgerwille“ nicht die erforderliche Mindestbeteiligung der Wähler. In Wesseling aber war sie ein voller Erfolg. Bei der Abstimmung votierten über 83% der wahlberechtigten Wesselingen Bürger gegen die Eingemeindung nach Köln. Damit hatte Wesseling landesweit die höchste Quote erreicht.

Mit diesem klaren Bürgervotum für eine selbständige Stadt argumentierten die Wesselingen Politiker auch in den nachfolgenden Verhandlungen. „An diesem Ergebnis pro Wesseling und kontra Köln kann kein Politiker so leicht vorbei“, so die Hoffnung von Bürgermeister Reglin. (KS 1. 3. 1974)

Die Politiker erhielten auch von Seiten der katholischen Kirche Zuspruch. Unter dem Vorsitz des Kreisdechanten Josef Stoffels aus Wesseling lehnten alle betroffenen Gemeinden die vorgesehene Eingemeindung ab. Sie erklärten im Mai gegenüber dem Stadt-Anzeiger: „Ein solches Auseinanderreißen von Gemeinden und gemeinschaftsbildenden Sozietäten wie Schulbezirke, Vereine oder Pfarrbezirke kann nicht ohne Protest hingenommen werden.“

Die Unterstützung kam aber nicht nur aus der Stadt selbst. Die Industrie- und Handelskammer sowie die Kölner Handwerkskammer bescheinigten Wesseling, es erfülle alle Voraussetzungen als Mittelzentrum.

Wesseling versuchte alles, die Selbständigkeit zu erhalten. Die Politiker verteidigten in allen Verhandlungen und Anhörungen die Position Wesselings. Bundespolitiker wurden gebeten, sich für Wesseling einzusetzen, was sie zum Teil auch taten. Ein letzter Versuch war ein als Telegramm verfaßter „Letzter Aufruf an alle Landtagsabgeordneten“ vom 26.9.1974. Der Aufruf lautete:

„Haben Sie nicht ein schlechtes Gewissen, wenn Sie den Freiheitswillen der Wesselingen mißachten, die sich zu 85 % (sic) gegen eine Eingemeindung nach Köln ausgesprochen haben? Wenige Stimmen mehr und Sie erhalten unseren Glauben an die Demokratie.

Die Bürger von Wesseling“

Dennoch beschloß der Landtag von Nordrhein-Westfalen am 27. 9. 1974 das *Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln*, kurz das *Köln-Gesetz*, dessen erster Satz lautete:

„In die Stadt Köln werden die Städte Porz am Rhein und Wesseling [...] sowie die Gemeinden Lövenich [...], Rodenkirchen und Sinnisdorf [...] eingegliedert.“

Damit war die Eingemeindung Wesselings nach Köln beschlossen.

Vor dem Hintergrund, daß erst zwei Jahre zuvor Wesseling die Bezeichnung „Stadt“ verliehen worden war, in Anbetracht der enormen Anstrengungen, die in städtebaulicher Hinsicht unternommen worden waren, und den massiven Protesten der Wesselingen Bürger und Politiker, war die riesige Enttäuschung der Wesselingen nach dem Beschuß des Landtags zu verstehen. Richard Schmieder, Wesseling F.D.P.-Vorsitzender und stellvertretender Bürgermeister sowie stellvertretender Landrat, gab als Zeichen des Protestes sein Bundesverdienstkreuz zurück. Am Tag des Beschlusses der Eingemeindung wehten die Flaggen vor dem Wesselingen Rathaus auf Halbmast und der Rathaus-Hausmeister Burggraf trug einen schwarzen Traueranzug. Die Enttäuschung der Wesselingen war so groß, daß sogar Traueranzeigen gedruckt wurden. Es war eine bittere Niederlage für die Wesselingen.

Wesseling muß Wesseling bleiben!

Wir wollen nicht nach Köln!

Dafür tritt die Aktion Bürgerwille Wesseling ein, getragen von allen Wesselinger Parteien und Ratsfraktionen.

Die Aktion Bürgerwille will

- ein leistungsfähiges Mittelzentrum zwischen Köln + Bonn
- eine bürgerliche Stadtverwaltung
- eine menschenfreundliche Stadt
- die Mitbestimmung der Bürger
- weiteren Ausbau von Wesseling
- keine Eingemeindung nach Köln
- jedoch gute Nachbarschaft mit Köln und Bonn

Darum

**JA
zum Volksbegehr
vom 13. bis 26. Febr.**

täglich im Rathaus oder in den umseitig
angegebenen Stimmlokalen

Bitte wenden!



Karikaturen gegen die Eingemeindung, vom damaligen Bürgermeister Reglin erstellt
Sammlung Stadtarchiv Wesseling



Ansteckplakette „Wesseling muss selbständig bleiben“
Plakette: Sammlung Albert Esser; Foto: Stadtarchiv Wesseling



Aufkleber zum Volksbegehr
Sammlung Stadtarchiv Wesseling



Auch die Wesselinger Schüler demonstrierten gegen die Eingemeindung.
Foto: Sammlung Stadtarchiv Wesseling

303

**Gesetz
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise
des Neugliederungsraumes Köln
(Köln-Gesetz)**

Vom 5. November 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

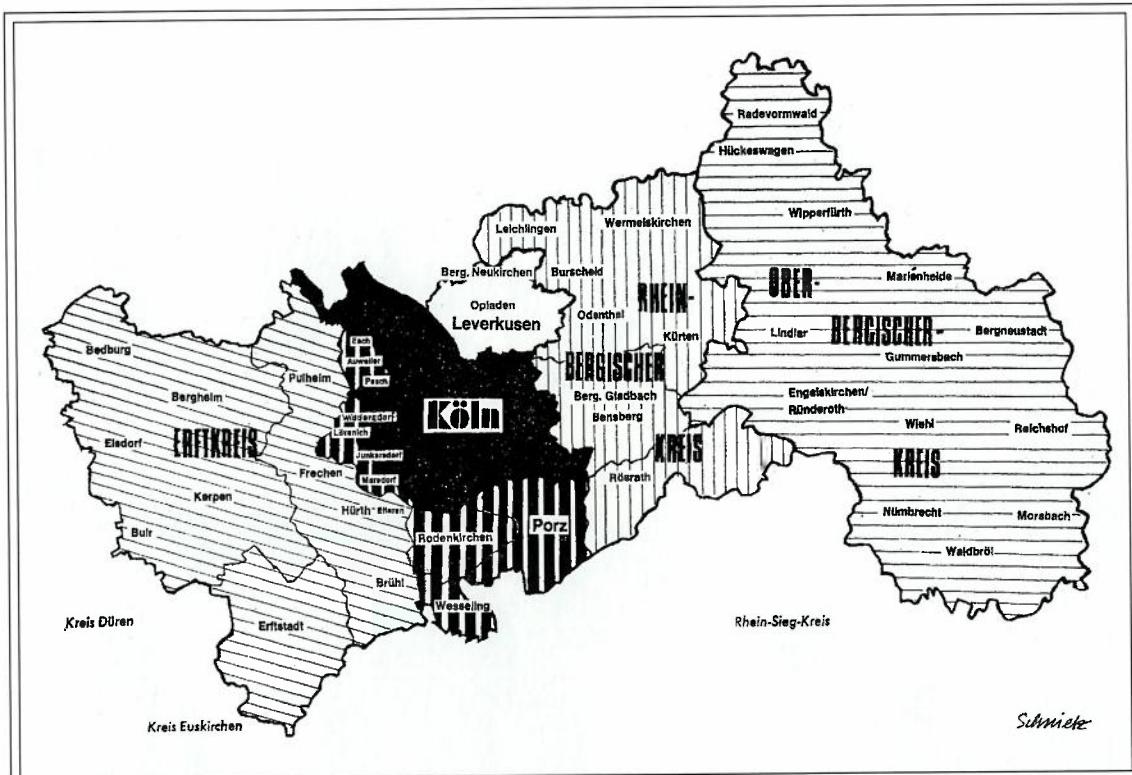
Gebietsänderungen im Bereich der Gemeinden

§ 1

(1) In die Stadt Köln werden die Städte Porz am Rhein und Wesseling – mit Ausnahme der in § 23 genannten Flurstücke – sowie die Gemeinden Lövenich – mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten Flurstücke –, Rodenkirchen und Sindersdorf – mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flurstücke – eingegliedert.

Auszug aus dem Köln-Gesetz

Aus: Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 18.11.1974



Kaum Überraschungen bei der Neuordnung des Großraumes Köln

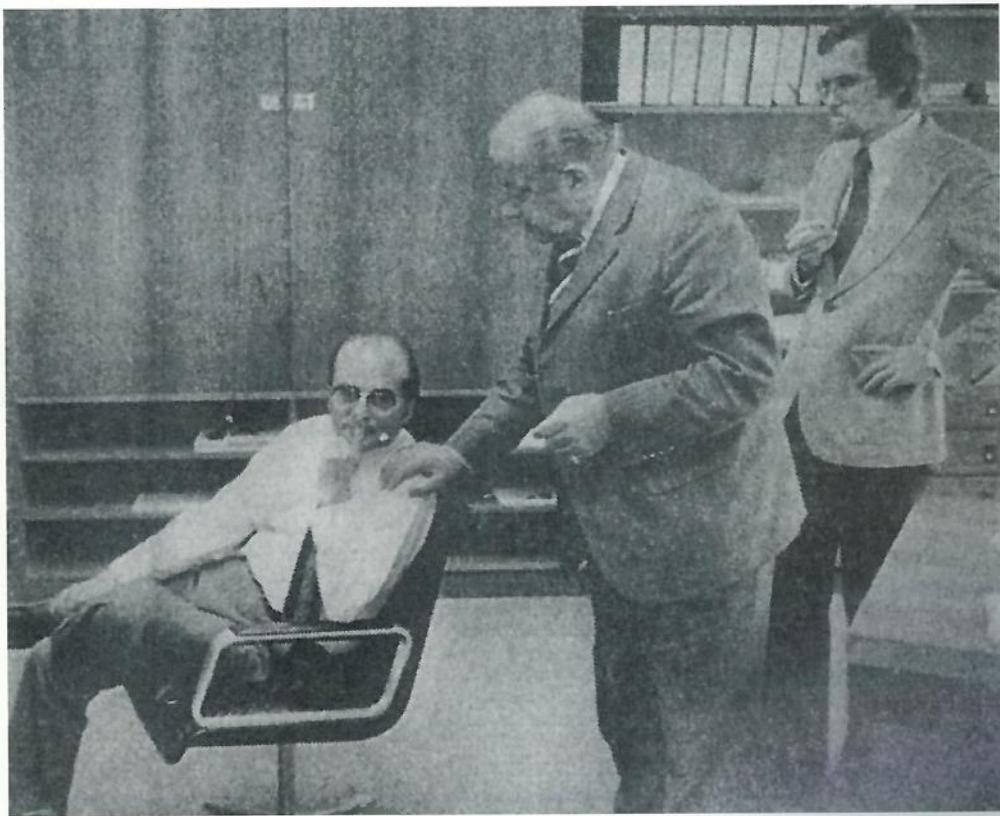
Karte des Großraumes Köln nach dem Köln-Gesetz

Aus: Kölnische Rundschau, 26.9.1974

So überschrieben die Zeitungen die Wesselinger Reaktion auf das Köln-Gesetz, mit dem die Eingemeindung beschlossen war.

„Letzte Hoffnungen sind nun zerstört“

Die Wesselinger wollen es nicht glauben – Stimmung:
Wut und Enttäuschung



Niedergeschlagenheit kennzeichnete gestern die Stimmung in Wesseling, als sich die Nachricht verbreitete, daß die Stadt an Köln verloren ist. Unser Bild zeigt Bürgermeister Martin Reglin

(links) und stellvertretenden Bürgermeister Richard Schmieder (Mitte) kurz nach ihrer Rückkehr aus Düsseldorf, wo sie die Abstimmung über ihre Stadt und das Köln-Gesetz miterlebten.

Den Abgeordneten des Landtages
hat es in ihrem unerforschlichen
Beschluß gefallen, die
blühende und gedeihende

**STADT
WESSELING**

nach Köln einzugemeinden.
Gleichzeitig verstarb damit
ein Stück

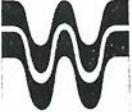
DEMOKRATIE,
das in Düsseldorf mit bloßen
Händen gemeuchelt wurde.

Die Beerdigung hat am
27. September 1974
im Landtagsgebäude zu Düsseldorf stattgefunden.

In stiller Trauer:

28000 Bürger

Freundlich zugedachte Kranz- und
Blumenspenden erbitten wir an das
„Beerdigungsinstitut“:
Weyer, Kühn und Co.
Düsseldorf, Elisabethstr.


WESSELING AM RHEIN

„Traueranzeigen“ über die Eingemeindung Wesselings und ein „Emigrantenausweis für Zwangskölner“
Sammlung Stadtarchiv Wesseling

•••••••••••••••••••••••••••••
Im September des Jahres 1974 verstarb im jugendlichen
Alter die von 28 000 Einwohnern geliebte

Stadt Wesseling

Ihr frühes Ende verdankt sie der Groß-Sucht einer Stadt
am Rhein und ihren Landesvätern, denen der Wille ihrer
Kinder wieder einmal egal war.

In maßloser Enttäuschung
Familie Rudolf Böhm in Wesseling

•••••••••••••••••••••••••••••



Wesseling als Teil von Köln

Seit dem 1. Januar 1975 war Wesseling ein Stadtteil von Köln. Zum 1. April 1975 wurde Stadtdirektor Franz Durant vom Kölner Oberbürgermeister John van Nes Ziegler in den Ruhestand versetzt.

In der – vorerst - letzten Sitzung des Rates der Stadt Wesseling am 17.12.1974 resümierte Bürgermeister Reglin:

„Die letzte Sitzung des Rates wird jedoch auch von ernstem Nachdenken und von Wehmut überschattet, denn einer blühenden Stadt geht durch äußere Einwirkungen der Atem aus. Es ist unser gutes Recht, auf einen für Wesseling günstigen Ausgang unserer Verfassungsbeschwerde in Münster zu hoffen. Doch das kann alles nichts daran ändern, daß wir am letzten Tag dieses Jahres als Wesselinger einschlafen und am ersten Tag des Jahres 1975 als Kölner Bürger erwachen werden.“

Damit wollten sich die Wesselinger aber nicht einfach abfinden. Der Protest ging weiter. Der Bürgerverein „Selbständiges Wesseling“ wurde ins Leben gerufen. Wieder war die Beteiligung riesig. Dem Bürgerverein unter dem Vorsitz des Chefarztes des Wesselinger Krankenhauses, Dr. Werner Bongartz, schlossen sich annähernd 5.000 Wesselinger an. Vielleicht kam hier wieder das zum Tragen, was Wolfgang Drösser einmal historisch resümierend feststellte: „...daß die Einwohner Wesselings von jeher besonders geprägt waren durch eine Mentalität des Widerstandes, ja der Rebellion.“

Die einzige Möglichkeit, die noch blieb, war der Gang zum Landesverfassungsgericht nach Münster. So hatte der Rat der Stadt Wesseling schon in seiner Sitzung vom 1.10.1974 beschlossen, gegen das Köln-Gesetz Verfassungsbeschwerde zu erheben. Die Argumente waren u.a.: Die Entscheidung des Landtages entspreche nicht dem Gemeinwohl und die Eingemeindung verletze das Demokratiegebot. Wieder wurde das Abstimmungsergebnis bei der „Aktion Bürgerwille“ angeführt. Der Erftkreis unterstützte die Position Wesselings. Für die Prozeßvertretung konnte man den renommierten Bonner Anwalt Dr. Dieter Sellner gewinnen.

Wie war derweil die Situation im Kölner Stadtteil Wesseling? Was die politische Seite anging, so gelangten bei den Wahlen zum Kölner Stadtrat am 6. Mai 1975 folgende Wesselinger Politiker in den Rat der Millionenstadt: Alfons Müller für die CDU, Martin Reglin und Horst Halbritter für die SPD, wobei der letztere nicht in Wesseling kandidiert hatte. Peter Jansen (CDU) wurde Bezirksvorsteher.

Wie sah es in der Verwaltung aus? In welchen Fragen konnten sich die Wesselinger noch an das Wesselinger Rathaus wenden, das nun nur noch die Verwaltungsstelle 925 Köln-Wesseling war? In welchen Angelegenheiten mußten sie nach Köln? Gleich Anfang Januar 1975 mußte das Wesselinger Standesamt als erstes die Umzugskartons packen. Wesselinger konnten nur noch in Rodenkirchen heiraten. Publikumsintensive Bereiche wie Meldeamt, Ordnungsamt und Sozialamt waren noch in Wesseling verblieben. Doch für wie lange? Denn eines der vielen ungelösten Probelme war: Was sollte mit dem neuen Wesselinger Rathaus geschehen? Es gab Pläne, eine Fachhochschule im Rathausgebäude unterzubringen. Dann wäre für die verbliebenen Verwaltungsstellen wohl kein Platz mehr gewesen. Für Wesseling blieben viele Fragen offen, vor allem die, wie das Gericht über die Wesselinger Klage entscheiden würde. In den Anhörungen hatten die Vertreter der betroffenen Städte und Kreise Gelegenheit, ihre Argumente vorzutragen.

Wesselinger! ... war alles umsonst?

**Der Bürgerverein
„Selbständiges Wesseling“**
berichtet über den Stand der Verhandlungen zur
Wiedererlangung der Selbständigkeit Wesselings am

**Freitag, 5. Sept. '75, 19~~30~~ Uhr
Sporthalle, Am Kronenbusch**

Es sprechen:

Martin Reglin

Ehemaliger Bürgermeister
der Stadt Wesseling · SPD
Mitglied des Stadtrates

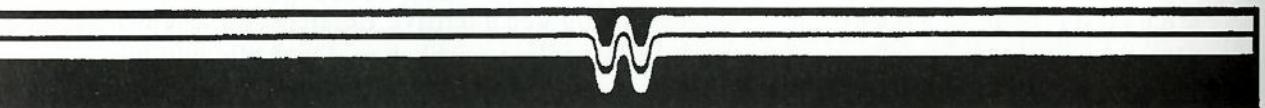
Alfons Müller

Ehemaliger Fraktions-
Vorsitzender der CDU
Mitglied des Stadtrates

R. Schmieder

Ehemaliger
stellv. Bürgermeister · FDP
Stellv. Bezirksvorsteher

Alle Bürger sind eingeladen!



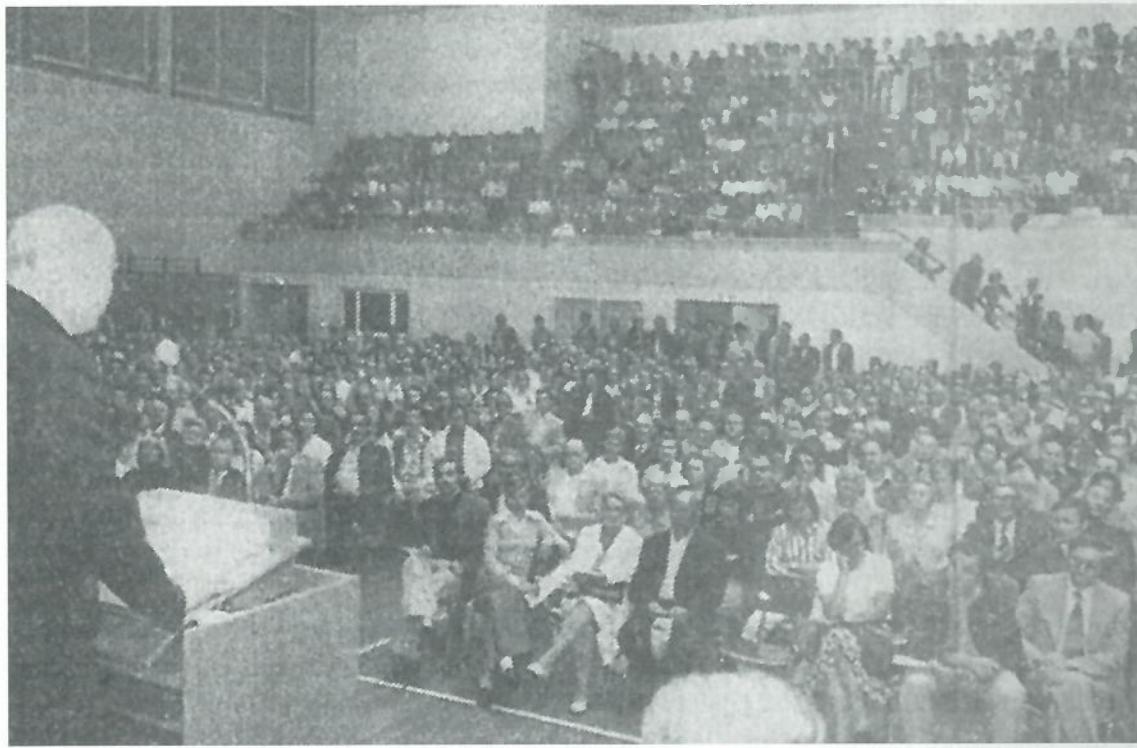
Der Vorstand

i. A.: Dr. Werner Bongartz

Nebeldruck Wesseling

„Wir wollen keine Kölner sein“

Fast 2000 Wesselinger
kamen in die Sporthalle



Wesseling will seine Selbständigkeit, davon zeugte eine übervolle Sporthalle.

Foto: Hillie

Bericht von der Versammlung des Bürgervereins

Aus: Kölnische Rundschau, 6.9.1975



Auch im Karneval 1975 war die Eingemeindung Thema.

Foto: Sammlung Stadtarchiv Wesseling

Wesseling wird wieder selbständig

Das Urteil des Landesverfassungsgerichts wurde mit großer Spannung erwartet. In der Presse tauchten immer neue Vermutungen über den Ausgang auf, teils für, teils gegen Wesseling. Vertreter der Wesselinger Parteien fuhren am Nikolaustag 1975 zur Urteilsverkündung nach Münster. So tief die Enttäuschung bei der Eingemeindung war, so riesig war die Freude, als die Richter das Köln-Gesetz - soweit es Wesseling betraf - für nicht vereinbar mit der Landesverfassung erklärten. Politische Gegner lagen sich in den Armen. Noch im Gerichtssaal überreichte Martin Reglin dem Anwalt Wesseling, Dr. Sellner, die Verdienstmedaille der Stadt Wesseling. Nach Wesseling wurde die Nachricht vom Sieg übermittelt. Darauf läuteten in Wesseling die Kirchenglocken, in manchen Geschäften gab es Freibier, und ein Fest für den Abend wurde vorbereitet. Als die Wesselinger Delegation die Heimatstadt erreichte, sahen sie am Rathaus bereits ein Transparent angebracht mit der Aufschrift: **Wesseling ist wieder selbständig**. Rund zehntausend Menschen feierten an diesem Abend auf dem Rathausplatz die wiedergewonnene Selbständigkeit. Es war wirklich eine Bewegung, die die ganze Stadt ergriff, so wie zuvor der Protest.

Nun war wiederum der Gesetzgeber gefragt, denn das Gericht hatte das Köln-Gesetz „nicht für richtig, sondern nur für verfassungswidrig erklärt“. (Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, StAW)

Am 23. Februar 1976 fand im großen Sitzungssaal des Wesselinger Rathauses eine Anhörung zum Wesseling-Gesetz statt. Eine Stellungnahme des Rates der ehemaligen Stadt Wesseling, der am 12.2.1976 getagt hatte, wurde verlesen. In den meisten Punkten stimmte der ehemalige Rat dem Gesetzentwurf zu, so herrschte z.B. Einvernehmen über die Zuordnung Wesseling zum Erftkreis. Die Frage der neuen Stadtgrenzen war schwieriger zu lösen. Die alte Grenze zwischen Köln und Wesseling lief durch das Gebiet der ROW. Während die Kölner Vertreter für die Beibehaltung des Grenzverlaufs stimmten, plädierten die Wesselinger Repräsentanten dafür, das komplette Gebiet der ROW Wesseling zuzuschlagen.

Prominent waren die Teilnehmer der Anhörung: Dr. Burkhard Hirsch, Innenminister von NRW, Dr. Köstering, Leiter der Kommunalabteilung im nordrhein-westfälischen Innenministerium, Prof. Mohnen, Oberstadtdirektor von Köln, John van Nes Ziegler, Oberbürgermeister von Köln, Dr. Josef Baumann, Stadtdekan von Köln, Landrat Dr. Bernhard Worms, Dr. Helmut Bentz, Oberkreisdirektor des Erftkreises und die Wesselinger Vertreter Wolfgang Andreas, Peter Jansen, Dr. Karl-Friedrich Krings und Alfons Müller.

Ergebnis der Verhandlungen war das Wesseling-Gesetz. In diesem „Gesetz zur Wiederherstellung der Selbständigkeit der Stadt Wesseling“, das der Landtag am 1. Juni 1976 verabschiedete, heißt es :

„Aus der Stadt Köln wird das Gebiet der ehemaligen Stadt Wesseling ausgegliedert. Es bildet eine selbständige Gemeinde mit dem Namen Wesseling. Die Gemeinde Wesseling führt die Bezeichnung 'Stadt'. [...] Die Stadt Wesseling wird in den Erftkreis eingegliedert.“

Wesseling, das seit dem 1.10.1932 zum Landkreis Köln gehörte, wurde Teil des neu gegründeten Erftkreises, der 1975 aus dem Altkreis Bergheim und Teilen der beiden Altkreise Köln und Euskirchen entstand. Die strittige Grenzfrage blieb einer Einigung zwischen Köln und Wesseling überlassen.

Der inzwischen bei der Kölner Verwaltung beschäftigte ehemalige Wesselinger Beigeordnete Ulfried Schwencke wurde mit dem Wiederaufbau der Verwaltung in Wesseling beauftragt.

Seit dem 1.7.1976 war Wesseling wieder eine selbständige Stadt. Die Neuwahlen für den Stadtrat waren für Oktober angesetzt worden. Für die Zeit bis zu den Neuwahlen in Wesseling wurden Peter Jansen als Ratskommissar und der frühere 1. Beigeordnete Reinhard Konda als kommissarischer Hauptverwaltungsbeamter eingesetzt. Zudem wurde ein Beirat der Stadt Wesseling gebildet, der die zu treffenden Entscheidungen bis zur Konstituierung des neuen Rates diskutierte und dem Ratskommissar Beschlussempfehlungen gab.

Die Wahlen zum neuen Wesselinger Stadtrat fanden am 3. Oktober 1976 statt. Die SPD war mit Martin Reglin als Spitzenkandidat angetreten und die CDU mit Alfons Müller. Das Ergebnis war knapp: Die CDU erhielt nur 27 Stimmen mehr als die SPD. Die F.D.P. unter Richard Schmieder hatte schon vor der Wahl angekündigt, falls nötig mit der Partei zu koalieren, die die meisten Stimmen erringen könne. So kam es zur Koalition zwischen CDU und F.D.P. und Alfons Müller wurde neuer Wesselinger Bürgermeister.

Martina Zech
Stadtarchivarin

Quellen im Stadtarchiv Wesseling (StAW):

- Niederschriften des Rates der Gemeinde und der Stadt Wesseling.
- Bestand C: Akten 1969-1975, insbesondere C 8, C 201, C 203, C 726.
- Bestand Zeitungsarchiv.
- Bestand Fotosammlung.
- Vortrag Alfons Müller: Wesseling 1961-1976.

Literatur:

- Esser, Albert: Wesseling: „Einmal Köln und zurück...“ Ein- und Ausgemeindungen in und um Wesseling 1932-1976, in: Wesselinger Heimat- und Geschichtsblätter, 6 (1986), S. 21-29.
- Heermann, Herbert: Wesseling und die Erftkreisgründung im Rahmen der nordrhein-westfälischen Gebietsreform, in: Wesselinger Heimat- und Geschichtsblätter, 25 (1995), S. 7-15.
- Heermann, Herbert: Die Entstehung des Erftkreises 1966 bis 1976, Beiträge zur Kerpener Geschichte und Heimatkunde, Bd. V, Kerpen 1998.
- Heermann, Herbert: Kreishäuser und Rathäuser erzählen Geschichte, hrsg. v. Landrat des Erftkreises, Köln 2000.
- Alternativer historischer Rundgang, Gymnasium der Stadt Wesseling, 1997.

Auszug aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes in Münster vom 6.12.1975
 Sammlung Stadtarchiv Wesseling



VERFASSUNGSGERICHTSHOF
 FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

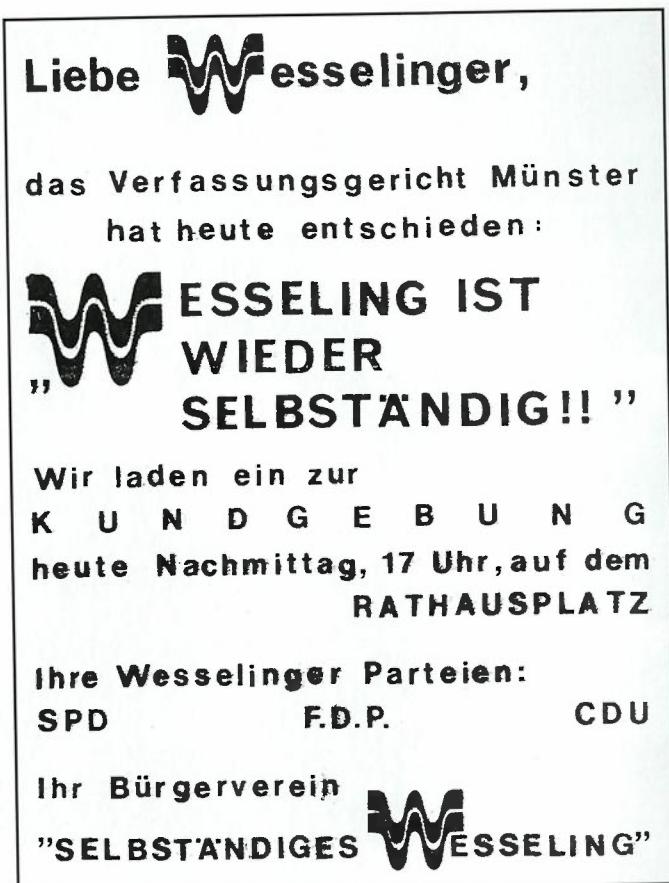
Verkündet am 6. Dezember 1975

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV NW 1072) ist, soweit es die Stadt Wesseling betrifft, abgesehen von der Bestimmung des § 23 Nr. 2 mit Art. 73 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vereinbar.

Soweit sich die Beschwerdeführerin auch gegen jene Bestimmung wendet, wird die Verfassungbeschwerde zurückgewiesen.



Vertreter verschiedener Parteien jubeln gemeinsam nach dem Urteil. Im Vordergrund Martin Reglin und Alfons Müller.
 Aus: Kölnische Rundschau, 8.12.1975



Einladung zur Kundgebung auf dem Rathausplatz am Abend des 6. Dezember
Sammlung Stadtarchiv Wesseling



Über 10.000 Wesselinger feiern die wiedergewonnene Selbständigkeit.
Foto: Kölner Stadt-Anzeiger, 2.1.2000



Der ehemalige Bürgermeister Martin Reglin verliest auf dem Rathausplatz das Urteil, das mit großem Jubel aufgenommen wurde.

Rechts neben ihm Peter Jansen und Dr. Werner Bongartz

Foto: Weingarten, Sammlung Stadtarchiv Wesseling



„Wesseling ist wieder selbständig“.

Foto: Weingarten, Sammlung Stadtarchiv Wesseling

Anhörung zum Wesseling-Gesetz am 23.2.1976 im Sitzungssaal des Wesselinger Rathauses



Von rechts: Dr. Köstering, Leiter der Kommunalabteilung im nordrhein-westfälischen Innenministerium, Dr. Burkhard Hirsch, Innenminister von NRW.



Obere Reihe, dritter von links: Prof. Mohnen, Oberstadtdirektor von Köln, neben ihm John van Nes Ziegler, Oberbürgermeister von Köln, neben ihm Dr. Josef Baumann, Stadtdirektor von Köln. Untere Reihe ab zweiter von links: Joachim Gottschalk, Landrat Dr. Bernhard Worms, Dr. Helmut Bentz, Oberkreisdirektor des Erftkreises, Maria Güdelhöfer, Kurt Bröhl, Wolfgang Andreas, Peter Jansen, Alfons Müller, Dr. Karl-Friedrich Krings.

Fotos: Weingarten, Sammlung Stadtarchiv

206

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 31 vom 16. Juni 1976

2020

**Gesetz
zur Wiederherstellung der Selbständigkeit
der Stadt Wesseling
(Wesseling-Gesetz)
Vom 1. Juni 1976**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Aus der Stadt Köln wird das Gebiet der ehemaligen Stadt Wesseling ausgegliedert. Es bildet eine selbständige Gemeinde mit dem Namen Wesseling. Die Gemeinde Wesseling führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Wesseling werden aus der Stadt Köln folgende Gebietsteile eingegliedert:

Gemarkung Keldenich

Flur 17 Nr. 1 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 33, 35 bis 49, 51, 52, 61, 62, 73, 74, 96, 97 und 120 bis 165;

Flur 18.

(3) Die Stadt Wesseling wird in den Erftkreis eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Wesseling wird dem Amtsgericht Brühl zugeordnet.

§ 3

(1) Der Kreistag des Erftkreises wird aufgelöst. § 21 Abs. 2 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Ergebnis der Wahl des Rates der Stadt Köln ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des sich nach diesem Gesetz ergebenden Gebietsstandes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes neu festzustellen.

§ 4

(1) Für die Übernahme von Beamten der Stadt Köln in den Dienst der Stadt Wesseling und in den Dienst des Erftkreises gelten § 128 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 und §§ 129, 130, für die Übernahme von Versorgungsempfängern durch die Stadt Wesseling § 132 Beamtenrechtsrahmengesetz.

(2) Für die Anwendung des § 132 Beamtenrechtsrahmengesetz gilt das in die Stadt Köln eingegliederte Gebiet der ehemaligen Stadt Wesseling als Körperschaft.

(3) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den beteiligten Körperschaften keine oder keine vollständige Einigung nach §§ 128 und 132 Beamtenrechtsrahmengesetz zustande, trifft der Regierungspräsident in Köln die Entscheidung an Stelle der beteiligten Körperschaften.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.

§ 5

Für die Beamten der ehemaligen Stadt Wesseling, die von der Stadt Köln in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden sind, tritt bei Anwendung des § 42 Landesbeamtengesetz an die Stelle des früheren Dienstherrn die Stadt Wesseling.

§ 6

(1) Die Rechte und Pflichten der Personalvertretung werden bis zum 31. Dezember 1976 von der Personalvertretung der ehemaligen Stadt Wesseling als Personalkommission wahrgenommen.

(2) Für die Geschäftsführung der Personalkommission, für die Bestellung des Wahlvorstandes durch die Personalkommission und für die Neuwahl der Personalvertretung gelten die Vorschriften des Personalvertretungsrechts; ausgenommen bleiben die Vorschriften über die Einigungsstelle.

§ 7

Sollen Stellen kommunaler Wahlbeamter mit Wahlbeamten besetzt werden, die nach § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz übernommen worden sind und bei denen die Vorausset-

zungen für die Übertragung eines gleichzubewertenden Amtes nach § 130 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht vorliegen, kann von einer Stellenausschreibung (§ 49 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung) abgesehen werden.

§ 8

(1) Für die Haushaltsführung der Stadt Wesseling sind die Bestimmungen der §§ 68 – mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 2 – und 74 der Gemeindeordnung bis zur Bekanntmachung einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1976 singgemäß anzuwenden. Anstelle von § 68 Abs. 1 Nr. 2 GO gilt § 5 Abs. 2 der Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln vom 4. März 1976 (Anlage 1b dieses Gesetzes).

(2) Die Stadt Wesseling wird für das Haushaltsjahr 1976 von der Erstellung des Finanzplanes für den Planungszeitraum 1975 bis 1979 und des ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramms freigestellt.

(3) Der Ausgleich von Einnahmeausfällen an Schlüsselweisungen, die der Stadt Köln durch die Eingliederung der Stadt Wesseling in den Haushaltssjahren 1975 und 1976 entstanden sind, wird im Finanzausgleichsgesetz 1977 geregelt.

§ 9

Der Erftkreis wählt unverzüglich nach Zusammentritt des neu gewählten Kreistages die Mitglieder des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten in Köln nach § 5 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes. Die bisherigen Mitglieder über ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus.

§ 10

(1) Der Gebietsänderungsvertrag und die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde in den Anlagen werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene baurechtliche Vorschriften und festgestellte städtebauliche Pläne sowie Satzungen nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes und nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

2. Aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassene Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern oder zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen und Naturdenkmälern gelten – unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen – während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort.

3. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

4. § 7 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus werden folgende Einzelmaßgaben erlassen:

1. Für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Köln und dem Erftkreis (Anlage 1a):

§ 1 gilt entsprechend für die Gebietsteile, die am 31. Dezember 1974 zum Rhein-Sieg-Kreis gehörten.

Anlage 1a

2. Für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln (Anlage 1b):

a) § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Stadt Köln bereits vor dem 1. Januar 1975 Eigentümerin war.

b) § 5 Abs. 1 gilt hinsichtlich der Hauptsatzung mit der Maßgabe, daß Bekanntmachungen auch in den Tageszeitungen „Kölnerische Rundschau“ (Ausgabe Köln-Land) und „Kölner Stadtanzeiger“ (Ausgabe Köln-Land) erfolgen.

Anlage 1b

Das Wesseling-Gesetz vom 1.6.1976 – die Selbständigkeit Wesselings wird vom Landtag beschlossen.

Aus: Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 16.6.1976